

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB § 89 a; BGB § 626

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 730/75

Urteil des BAG vom 6. April 1977 LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 730/75
4 Sa 47/75 München

Verkündet am
6. April 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 6. April 1977 durch den
Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und
Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing
und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts München vom
29. Oktober 1975 - 4 Sa 47/75 - wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit dem 1. Februar 1968 bei der Beklagten, die zur A - Versicherungsgruppe gehört, als freiberuflicher Versicherungsvertreter für die Bezirksdirektion M - Land tätig. In dem am 19. Februar 1968 schriftlich niedgelegten Handelsvertretervertrag der Parteien war die Anwendbarkeit der §§ 84 ff. HGB vereinbart und in Ziff. 10 zur Konkurrenztätigkeit des Klägers u.a. folgende Regelung getroffen worden:

"Solange Sie die Vertretung der Gesellschaften inne haben, dürfen Sie für kein anderes Versicherungsunternehmen in den Versicherungszweigen, die die Gesellschaften führen, unmittelbar oder mittelbar tätig sein, in anderen Versicherungszweigen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaften."

Der Vertrag konnte von beiden Parteien während der ersten drei Jahre jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende jeden Kalendermonats, nach einer Vertragsdauer von drei Jahren mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres und nach einer Vertragsdauer von zehn Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahresschluß gekündigt werden. Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch die Beklagte war vertraglich auch bei einem Verstoß des Klägers gegen das Konkurrenzverbot in Ziff. 10 des Vertrages vorgesehen.

Zur Tätigkeit des Klägers gehörte auch die Vermittlung von Kraftfahrzeugversicherungen. Am 13. Dezember 1972 beantragte der Kläger bei der Beklagten schriftlich eine Vertragsänderung, um im Bereich der Kraftfahrzeugversicherungen auch für andere Gesellschaften tätig sein zu können. Am 2. Januar 1973 wurde darüber zwischen den Parteien mündlich verhandelt. Der Kläger trat an andere Versicherungsgesellschaften heran und ließ sich von diesen Vertragsunterlagen und Versicherungsdoppelkarten kommen. Am 28. Februar 1973 erschien im Büro des Klägers, in dem er auch Autokennzeichen, Autozubehör und einen Beschäftigungsservice für die Ehefrauen der Versicherungsinteressenten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

anbot, der Bezirksinspektor der Beklagten K , und verlangte vom Kläger den Abschluß einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, jedoch nicht bei einer Gesellschaft, die zur A - Versicherungsgruppe, zu der die Beklagte gehört , zählt. Der Kläger bot einen Vertrag der M

versicherungsgesellschaft an. Ein Antrag für die Versicherung bei dieser Gesellschaft wurde teilweise ausgefüllt und unterzeichnet. Der Kläger übergab K auch eine teilweise ausgefüllte Versicherungsdoppelkarte, in der als Agentur-Nummer die später vom Kläger bei der M versicherungsgesellschaft offiziell geführte Nummer "430" eingesetzt war. Kurz darauf erschien der Organisationsleiter der Beklagten B beim Kläger, ohne daß über diesen Testabschluß gesprochen wurde. Nach dessen Weggang rief der Kläger beim Büroleiter der Beklagten an und teilte diesem wie auch der M versicherungsgesellschaft den Vorfall mit K mit. Am 2. März 1973 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos.

Mit seiner am 25. März 1974 erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung begehrt, daß die fristlose Kündigung der Beklagten vom 2. März 1973 das Vertragsverhältnis der Parteien nicht aufgelöst hat, und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 10.000,-- DM Schadenersatz. Hilfsweise hat er die Feststellung beantragt, daß das Vertragsverhältnis erst zum 30. Juni 1973 aufgelöst wurde, und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 15.000,-- DM. Er hat vorgetragen, ein wichtiger Grund für die Kündigung habe nicht vorgelegen. Er habe nicht gegen das Konkurrenzverbot verstoßen. Durch Fragen an K habe er sofort erkannt, daß dieser ein Strohmann gewesen sei. Er sei aber zum Schein auf dessen Wünsche eingegangen, um ihn der Beklagten gegenüber zu entlarven und dieser Verletzung ihrer Vertragspflichten nachzuweisen. Die Unterlagen habe er sich im Hinblick auf die zu erwartende Genehmigung des Mehrfachgeschäfts durch die Beklagte von der anderen Versicherungsgesellschaft kommen lassen, um deren Geschäftsgebaren kennenzulernen. Eine eigene Agentur-Nummer habe er nicht gehabt. Bei Unwirksamkeit der Kündigung habe die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Beklagte ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Nichttätigkeit für sie entstanden sei. Bis März 1974 seien ihm an Inkassoprovisionen 4.800,-- DM und an Abschlußprovisionen 5.200,-- DM entgangen. Sollte das Gericht die Kündigung jedoch als ordentliche für wirksam halten, so betrage sein Schaden bis zum 30. Juni 1973 2.500,-- DM und der ihm nach § 89 b HGB dann zustehende Ausgleichsanspruch 12.500,-- DM.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

1. festzustellen, daß die fristlose Kündigung der Beklagten vom 2. März 1973 unwirksam ist und das zwischen den Parteien bestehende Hauptvertretervertragsverhältnis gemäß dem Vertrag vom 19. Februar 1968 mit sofortiger Wirkung nicht aufgelöst ist;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 10.000,-- DM (zehntausend Deutsche Mark) nebst 4 % Zinsen hieraus seit Klagezustellung zu bezahlen;

hilfsweise

1. festzustellen, daß die fristlose Kündigung der Beklagten vom 2. März 1973 das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien erst zum 30. Juni 1973 aufgelöst hat;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag von 15.000,-- DM (fünfzehntausend Deutsche Mark) nebst 4 % Zinsen hieraus seit Klagezustellung zu bezahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat entgegnet, sie habe, wie sich aus dem Vertretervertrag ergebe, auf das Konkurrenzverbot besonderen Wert gelegt. Am 2. Januar 1973 habe sie dem Kläger ein Mehrfachgeschäft ausdrücklich untersagt. Dennoch habe er sich nicht nur Material von anderen Versicherungsgesellschaften kommen lassen, für das er gar keine Verwendung mehr gehabt habe, sondern er sei auch für die M
versicherungsgesellschaft tatsächlich tätig geworden. Das werde in der vom Kläger selbst vorgelegten Erklärung dieser Gesellschaft vom 23. April 1974 ausdrücklich bestätigt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Seine Behauptung, er habe den Strohmann sofort erkannt und dann aufdecken wollen, sei eine reine Schutzbehauptung. Der Kläger hätte dem unmittelbar im Anschluß an den Vorfall erschienenen, bei ihr beschäftigten Organisationsleiter B die Sachlage schildern können. Der Kläger sei sofort bereit gewesen, eine Versicherung einer anderen Gesellschaft anzubieten. Die nachträgliche Distanzierung ändere an seinem grob vertragswidrigen Verhalten nichts.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.000,-- DM festgesetzt. Die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren mit Ausnahme des Hilfsantrages auf Schadenersatz in Höhe von 15.000,-- DM weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

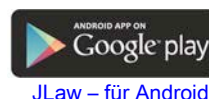
Das Landesarbeitsgericht hält die fristlose Entlassung des Klägers für wirksam, weil auf Grund seines Verhaltens vom 28. Februar 1973 der Beklagten die Fortsetzung des Vertreterverhältnisses selbst bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, die noch bis zum 30. Juni 1973 gelaufen wäre, nicht mehr zuzumuten war. Der Kläger habe grob vertragswidrig und treuwidrig gehandelt und damit einen wichtigen Grund für die fristlose Entlassung gegeben. Der Kläger habe entgegen der ihm am 2. Januar 1973 ausdrücklich erklärten Untersagung, für ein Konkurrenzunternehmen tätig zu werden, sich noch im Januar 1973 eine geringe Menge von Antragsformularen und Versicherungsdoppelkarten der M

versicherung kommen lassen und damit den Willen gezeigt, entgegen dem ausdrücklichen Verbot doch für andere Versicherungsgesellschaften tätig werden zu wollen. Zum anderen habe er am 28. Februar 1973 auch tatsächlich eine Versicherungsdoppelkarte sowie einen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Antrag auf Kfz-Versicherung für die M versicherung
ausgestellt und damit erneut zu erkennen gegeben, sich nicht an das
vertraglich vereinbarte und ihm kurz zuvor nochmals mündlich ausge-
sprochene Verbot einer Tätigkeit für eine Konkurrenzgesellschaft halten zu
wollen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrecht-
lich nicht zu beanstanden. Sie sind frei von Rechtsfehlern und können
jedenfalls rechtlich einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung
i.S. von § 89 a HGB darstellen. Das Revisionsgericht kann ohnehin nur
prüfen, ob das Berufungsgericht den Begriff des wichtigen Grundes in seiner
rechtlichen Bedeutung richtig erkannt und angewandt hat, und ob es
ohne Verstoß gegen Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze diesen
Rechtsbegriff richtig subsumiert und dabei alle in Betracht kommenden Um-
stände vollständig und widerspruchsfrei abgewogen hat.

Im Rahmen dieser begrenzten Nachprüfungsmöglichkeit des Revisions-
gerichts läßt das Urteil des Landesarbeitsgerichts einen Rechtsverstoß
nicht erkennen. Das Landesarbeitsgericht hat weder den Begriff des
wichtigen Grundes verkannt noch diesen Begriff bei der Subsumtion unrichtig
angewandt. Mit Recht geht nämlich das Landesarbeitsgericht zunächst davon
aus, daß der wichtige Grund i.S. des § 89 a HGB ebenso zu verstehen ist
wie nach § 626 BGB, und daß dabei zu prüfen ist, ob dem Kündigenden unter
Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung
der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhält-
nisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr zugemutet werden
kann.

Wenn das Landesarbeitsgericht dann das Verhalten des Klägers in
diesem Sinne als wichtigen Grund ansieht, so ist das revisionsrechtlich
nicht zu beanstanden. Insbesondere kommt es entgegen der Auffassung des
Klägers nicht mehr entscheidend darauf an, ob ihm am 2. Januar 1973 die
Tätigkeit für ein Konkurrenzunternehmen endgültig oder nur vorläufig
untersagt worden ist. Nachdem der Kläger selbst davon ausgegangen war,
daß das vertraglich ausdrücklich niedergelegte Konkurrenzverbot zu diesem
Zeitpunkt nochmals wenigstens vorläufig bestätigt worden war, durfte
er jedenfalls keine entsprechenden Konkurrenzaktivitäten ausüben oder
anbahnen. Unbeachtlich ist insoweit bei der Abwägung auch, ob zwischen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

dem Kläger und dem Angestellten K der Beklagten ein wirksamer Vertrag über eine Deckungszusage seitens der M

versicherung zustandegekommen ist oder nicht. Das Landesarbeitsgericht wertet nämlich allein das Verhalten des Klägers als Grund für die fristlose Entlassung, ohne daß es insoweit entscheidend auf die versicherungsrechtlichen Folgerungen ankäme. Wenn das Landesarbeitsgericht dann aus dem vom Kläger selbst vorgelegten Schreiben der M versicherung vom 23. April 1974 entnimmt, daß der Kläger auch danach in der fraglichen Zeit, wenn auch ohne vertragliche Bindung, bereits die Tätigkeit eines Vermittlers für einen Generalagenten dieser Versicherung ausübte, so ist das ebenfalls entgegen der Auffassung des Klägers nicht zu beanstanden. Das Schreiben der M versicherung vom 23. April 1974 kann nämlich durchaus dahin verstanden werden, daß der Kläger zwar erst ab Juli 1973 eine vertragsgemäße Vermittlertätigkeit ausübte, vorher aber schon ohne eine besondere vertragliche Bindung tätig geworden war. Wenn der Kläger demgegenüber in der Revisionsinstanz einwendet, es habe sich dabei nur um eine Vermittlungstätigkeit in Branchen gehandelt, für die die Beklagte nicht tätig geworden sei, so ist das neues Vorbringen, das in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden kann. Der Kläger hat jedenfalls in den Vorinstanzen eine solche Behauptung bisher nicht aufgestellt und konnte sie übrigens auch in der Revisionsinstanz nicht näher substantiiert darlegen.

Die gegenüber den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erhobenen Rügen des Klägers greifen sämtlich nicht durch. Soweit der Kläger beanstandet, entgegen den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sei ihm am 2. Januar 1973 eine Übernahme weiterer Vertretungen nicht untersagt und eine endgültige Entscheidung über seine diesbezügliche Bitte überhaupt nicht gefällt worden, konnte gegen die Angabe des Gerichts, die Untersagung sei unbestritten, lediglich Tatbestandsberichtigung beantragt werden. Da diese nicht erfolgt ist, steht für die Revisionsinstanz bindend fest (vgl. § 561 ZPO), daß jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht die Untersagung von weiteren Vertretungen unter



